

Bereitstellungstag: 24.03.2021

Auf der Grundlage des § 1 des Landesgaststättengesetzes Baden-Württemberg (LGastG) in Verbindung mit § 8 Satz 2 Gaststättengesetz (GastG), jeweils in der aktuellen Fassung, ergeht folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

zur Fristverlängerung nach § 8 Satz 2 GastG

- 1. Für alle gemäß § 1 LGastG in Verbindung mit § 2 Absatz 1 GastG konzessionierten Gaststätten im Zuständigkeitsbereich der Großen Kreisstadt Radolfzell am Bodensee, die aufgrund der jeweils geltenden Corona-Verordnungen der Landesregierung Baden-Württemberg seit dem 17.03.2020 oder seit einem späteren Datum ununterbrochen geschlossen sind und ihren Betrieb seitdem nicht mehr ausgeübt haben, wird die Frist nach § 8 Satz 2 GastG von Amts wegen jeweils um ein Jahr verlängert.**
- 2. Für Ziffer 1 wird die sofortige Vollziehung angeordnet.**
- 3. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.**
- 4. Diese Entscheidung ergeht von Amts wegen im öffentlichen Interesse gebührenfrei.**

Begründung:

1.

a)

Die Landesregierung Baden-Württemberg hat die Anwendung des § 8 GastG auf die im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie erfolgten Betriebsschließungen erlaubnispflichtiger Gaststättenbetriebe bestätigt. Die Ausübung des Betriebs ist als ein rein tatsächlicher Vorgang anzusehen. Rechtlich kommt es nicht darauf an, ob die Nichtausübung des Gaststättenbetriebs im Verantwortungsbereich des Erlaubnisinhabers liegt oder nicht.

Die Corona-Pandemie ist als „wichtiger Grund“ nach § 8 Satz 2 GastG anzusehen. Aufgrund der Pandemie sind die Inhaber einer Gaststättenerlaubnis unverschuldet wegen der in der Corona-Verordnung des Landes – frühestens mit Inkrafttreten der 1. Corona-Verordnung am 17.03.2020 – jeweils zeitabschnittsweise bzw. befristet angeordneten Betriebsschließungen daran gehindert gewesen, ihr Gewerbe auszuüben bzw. ihren Gaststättenbetrieb dauerhaft geöffnet zu halten, soweit nicht dort vorgesehene besondere Einschränkungen oder Ausnahmen gegriffen haben. Die Gründe für die Betriebsschließungen, die infektionsschutzrechtlicher Natur sind und überwiegend auf einem bundesweit abgestimmten, landeseinheitlichen Vorgehen im Zuge der Pandemiebekämpfung beruh(t)en, sind von den Erlaubnisinhabern selbst nicht zu vertreten.

b)

In formeller Hinsicht kann die Fristverlängerung von Amts wegen gewährt werden; eine Schriftform ist nicht erforderlich.

Die Fristverlängerung nach § 8 Satz 2 GastG wird üblicherweise auf Antrag und aufgrund einer Einzelfallprüfung gewährt. Einen „Automatismus“, also eine automatische Verlängerung, kennt das Gesetz nicht.

Andererseits sieht § 8 Satz 2 GastG aber nicht ausdrücklich einen Antrag des Erlaubnisinhabers vor („Die Fristen können verlängert werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt“); ebenso verhält es sich bei § 31 Absatz 7 LVwVfG. In besonderen Fallkonstellationen kann die Verlängerung seitens der zuständigen Gaststättenbehörde daher auch ohne Antrag von Amts wegen gewährt werden. Eine solche Fallkonstellation ist durch die Corona-Pandemie und ihre Auswirkungen auf die erlaubnispflichtigen Gaststättenbetriebe gegeben.

Zwar fordert § 3 Abs. 4 Satz 1 GastVO für die Erteilung einer Gaststättenerlaubnis die Schriftform; dies gilt jedoch nicht für die (bloße) Fristverlängerung nach § 8 Satz 2 GastG.

c)

Im Rahmen der gebotenen Ermessensausübung sind die betroffenen Interessen gegeneinander abzuwägen.

Aus Sicht der betroffenen Gaststättenbetreiber hätte ein Erlöschen ihrer Erlaubnisse ohne Fristverlängerung zur Folge, daß die betroffenen Betriebe zur Wiederaufnahme einen neuen Antrag auf Erteilung einer Gaststättenerlaubnis stellen müssten, verbunden mit einem damit einhergehenden erheblichen Mehraufwand (z.B. Kosten, Unterlagennachweise, erneute Durchführung des gaststättenrechtlichen Erlaubnisverfahrens) und dem damit verbundenen Änderungsrisiko (z.B. neue Auflagen oder gar Wegfall des Bestandsschutzes). Gegen eine Verlängerung könnten Nachbarinteressen sprechen. Hier sind die von Gaststätten ausgehenden schädlichen Umwelteinwirkungen (Lärm, Gerüche, Licht, Abfälle etc.) zu berücksichtigen.

Im Ergebnis überwiegen jedoch die Interessen der Gaststättenbetreiber. Sie haben bisher ihre Gaststätten rechtmäßig betrieben und waren nur durch die gesetzlichen Corona-Beschränkungen gehindert, von Ihren Genehmigungen Gebrauch zu machen. Dies führt nunmehr sogar zu einer Bestandsgefährdung.

Mit Blick auf Nachbarinteressen liegen weder Verstöße noch neue Sachverhalte vor. Vor diesem Hintergrund erscheint es gerechtfertigt, den bisherigen Zustand für einen bestimmten Zeitraum bestehen zu lassen.

In Anbetracht der geschilderten besonderen Situation ist es interessengerecht, im Wege einer Allgemeinverfügung nach § 35 Satz 2 LVwVfG eine umgehende Verlängerung der Jahresfrist nach § 8 Satz 2 GastG von Amts wegen auszusprechen, wo immer dies notwendig sein sollte.

Diese Vorgehensweise erspart den betroffenen GastwirtInnen einen gesonderten Antrag auf Fristverlängerung und der Gaststättenbehörde zahlreiche Einzelfallentscheidungen.

Einem eventuellen Erlöschen von Gaststättenerlaubnissen aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie nach Ablauf der Jahresfrist für die Zeit ab dem 17.03.2021 im Zuständigkeitsbereich der Großen Kreisstadt Radolfzell am Bodensee, auch ohne ausdrückliche Anträge der jeweiligen Erlaubnisinhaber wird so entgegengewirkt.

Die Dauer der in dieser Allgemeinverfügung verfügten Fristverlängerung nach § 8 Satz 2 GastG beträgt ein Jahr; dies entspricht der ursprünglichen Frist nach Satz 1 dieser Vorschrift.

Im Falle von Stichtagen für das Erlöschen von Gaststättenerlaubnissen nach März 2021 beginnt die Jahresfrist nach § 8 Abs. 2 GastG mit ebendiesem Datum zu laufen. Somit ist auch für alle Gaststättenbetriebe die nach dem 17.03.2020 ihren Betrieb eingestellt haben, eine einjährige Fristverlängerung sichergestellt.

Die Gefahr des Erlöschens einer Gaststättenerlaubnis in der Corona-Pandemie aufgrund längerer Betriebsschließungen nach § 8 GastG entsteht jedoch nur, wenn der Gaststättenbetrieb ein Jahr lang ununterbrochen nicht mehr ausgeübt worden ist. Eine ggf. auch nur kurzzeitige Wiederaufnahme des Betriebs oder eine Teilaufnahme (z.B. im Rahmen der Corona-Verordnung zulässiger Verkauf über die Straße nach § 7 GastG) führt dazu, daß die Jahresfrist des § 8 Satz 1 GastG von Neuem zu laufen beginnt.

2.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird im überwiegenden Interesse der Gaststättenbetreiber nach § 80 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 VwGO angeordnet. Hiermit entfällt der Suspensiveffekt eines etwaigen Widerspruchs gegen diese Verfügung.

Die betroffenen Gastwirte sollen schnellstmöglich nach Aufhebung der für sie geltenden Beschränkungen gemäß der Corona-Verordnung ihren Betrieb wieder aufnehmen können. Wäre der Ausgang etwaiger Widerspruchs- und/oder Klageverfahren abzuwarten, hätte das in vielen Fällen die endgültige Schließung zur Folge.

Die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Verlängerungsentscheidung kann dagegen auch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, ohne daß betroffene Nachbarn ihre Interessen sodann endgültig verloren hätten.

3.

Diese Allgemeinverfügung ergeht von Amts wegen; Gebühren werden nicht erhoben.

Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs.3 LVwVfG ortsüblich bekannt gemacht. Nach § 41 Abs.4 Satz 4 LVwVfG gilt die Allgemeinverfügung am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Die Allgemeinverfügung kann auf der Homepage der Stadt Radolfzell am Bodensee abgerufen und eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Radolfzell, Marktplatz 2, 78315 Radolfzell erhoben werden.

Ein etwaiger Widerspruch bewirkt keine aufschiebende Wirkung.

Das Verwaltungsgericht Freiburg, Habsburgerstraße 103, 79104 Freiburg, kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.

Radolfzell, 24.03.2021

gez. Martin Staab, Oberbürgermeister